



Allgemeinverfügung

des Landkreises Stade gemäß § 2 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 in Verbindung mit § 1a Abs. 3 und § 9a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)

ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Landkreis Stade gilt ab dem 25.05.2021 als Kommune mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner.

2. Damit entfällt ab dem 27.05.2021 die nach § 9a Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung vorgesehene Testpflicht nach § 5 a der Verordnung in Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren.

Begründung:

Nach § 9 a Abs. 1 S. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung gilt für Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher der Verkaufsstellen bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 die Testpflicht nach § 5a der Verordnung. Danach müssen Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher durch einen maximal 24 Stunden alten anerkannten Test nachweisen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorliegen. Ausgenommen sind Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher der Verkaufsstellen für die Versorgung mit Lebensmitteln oder mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs. § 9 a Abs. 2 S. 1 und 2 Niedersächsische Corona-Verordnung regelt, dass von der vorgesehenen Testpflicht abgesehen werden kann, wenn die 7-Tage-Inzidenz fünf Tage in Folge weniger als 50 beträgt. Sonn- und Feiertage unterbrechen die Zählung der Werkzeuge nicht. Hierfür ist durch den Landkreis eine feststellende Allgemeinverfügung zu erlassen. Im Landkreis Stade hat die 7-Tage-Inzidenz erstmals am 19.05.2021 einen Wert von 41 erreicht und damit die Grenze von 50 unterschritten. In der Zeit vom 20.05.2021 bis 22.05.2021 und am 25.05.2021 ergaben die 7-Tage-Inzidenzen im Landkreis Stade die Werte 42, 44, 44 und 48. Somit liegt die 7-Tage-Inzidenz am Dienstag, den 25.05.2021 am fünften Werktag in Folge unter 50. Alle weiteren in § 9 a Abs. 2 Corona-Verordnung festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind zu beachten und umzusetzen.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben und tritt mit Ablauf eines verordnungsrelevanten Inzidenzwertes außer Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Ordnungswidrig handelt gem. § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, eingereicht werden.

Hinweis:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat die Anfechtungsklage gegen die vorgenannte Maßnahme keine aufschiebende Wirkung.

Stade, 25. Mai 2021

Landkreis Stade
Der Landrat

Roesberg